

Die nestor-AG „Recht“ – (Zwischen-)Ergebnisse

Christina Bankhardt



Institut für Deutsche Sprache

Digitale Archivierung heute – Einblicke in die Praxis

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, 2010-11-30

DIE NESTOR-AG „RECHT“ – BISHERIGE AKTIVITÄTEN

- ..■ Taskforce „Recht und LZA“ der nestor-AG „Kooperative LZA“
- ..■ Eigene nestor-Arbeitsgruppe „Recht“
- ..■ Aufgabe: Rechtliche Problematik der Langzeitarchivierung
 - ..■ Sensibilisierung
 - ..■ Kennzeichnung der Handlungsfelder
 - ..■ Formulierung des Handlungsbedarfs
 - ..■ Ideen und Vorstellungen entwickeln

- ..■ 1. Treffen am 02. November 2009
- ..■ Telefonkonferenz am 24. März 2010
- ..■ 2. Treffen am 09. Juli 2010 mit Vertretern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Digitalen Bibliothek

RECHTLICHE PROBLEMATIK DER LANGZEITARCHIVIERUNG

- ..■ LZA von digitalen Materialien ist rechtlich anders zu beurteilen als die Archivierung analoger Materialien

Aus Sicht der Gedächtnisorganisationen

- ..■ Sammlung von Objekten, Speicherung, Migration, Konvertierung, Emulation etc.

Aus Sicht der Wissenschaften

- ..■ Speicherung, Aufbereitung und Distribution von Forschungs(primär)daten

- ..■ 3. Reform des Urheberrechtsgesetzes (sog. 3. Korb)
- ..■ Chancen für Präzisierung, Erweiterung, neue Schrankenregelungen
- ..■ Denkbar wären u.a.: Einzelfalllösungen, Generalschrankenregelungen

- ..■ Denkbare Einzelfalllösungen
 - ..■ z.B. Erweiterung der §§ 52a ff UrhG und Entfristung des § 52a UrhG
 - ..■ Neufassung des § 38 UrhG für ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für publizierende Wissenschaftler
 - ..■ Neuregelung für verwaiste Werke
 - ..■ Schranke für die LZA elektronischer Netzpublikationen

- ..■ Denkbare
Generalschrankenbestimmungen
 - ..■ Schranke für die Wissenschaft
(„Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft“ schlug 2 Varianten vor)
 - ..■ Schranke für Gedächtnisorganisationen
(Dissertation Ellen Euler, LL.M.)

**DISSERTATION VON
ELLEN EULER, LL.M.:
FAIR USE SCHRANKE FÜR
GEDÄCHTNISORGANISATIONEN
(ERSCHEINT DEMNÄCHST)**

- ..■ These I: Die dauerhafte interaktionslose Kommunikation kultureller Äußerungen, das „Kulturelle Gedächtnis“, kann im digitalen Umfeld nicht gewährleistet werden. Dem stehen zahlreiche insbesondere (urheber-)rechtliche Hindernisse entgegen.

- ..■ Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind kulturelle Äußerungen über digitale und vernetzte Medien für Gedächtnisorganisationen (Museen, Archive und Bibliotheken) nicht in gleicher Weise möglich wie bei analogen Medien hinsichtlich:
 - ..■ Bestandsaufbau (Web-Harvesting),
 - ..■ Bestandserhaltung (Umgehungsverbot technischer Schutzmechanismen, redundante Speicherungen, Emulation, Konvertierung, Migration etc.) und
 - ..■ Bestandsvermittlung (Dokumentenlieferung, digitaler Verleih)

- ..■ Das „Kulturelle Gedächtnis“ ist identitätsbegründend und es droht eine digitale Amnesie des „Kulturellen Gedächtnisses“ in ganz Europa.
- ..■ Auf politischer Ebene werden Wissenschaft, Forschung und Kultur als Wirtschaftsgut wahrgenommen.
- ..■ Kulturelle Äußerungen sind aber nicht nur „Waren“, sondern insbesondere „Werte“ und ihre kulturelle Bedeutung geht ihrer kommerziellen Bedeutung vor.

- ..■ These II: Der Gesetzgeber ist aufgrund der Bedeutung des „Kulturellen Gedächtnisses“ verpflichtet, urheberrechtliche Friktionen zu beseitigen.

- .. Formulierungsver-schlag für eine Auffangbestimmung in § 61 UrhG, die den geltenden Schranken-katalog ergänzt:

Sofern nicht der Anwendungsbereich einer speziellen in den §§ 44a ff. UrhG geregelten Schrankenbestimmung eröffnet ist, sind im öffentlichen Interesse tätige Gedächtnisinstitutionen zu Nutzungen berechtigt, insoweit hierdurch weder berechnigte entgegenstehende Interessen von Urhebern oder Rechteinhabern ungebührlich verletzt werden, noch die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigt wird.

- ..■ Vereinbarkeit von § 61 UrhG mit internationalen und europäischen Vorgaben (3-Stufen-Test) sowie dem Verfassungsrecht wurden geprüft und bejaht.
- ..■ Die Bedeutung des „Kulturellen Gedächtnisses“ ist kompetenzbegründend.

WEITERE PLÄNE

- ..■ Wie können die erarbeiteten Vorschläge politisch umgesetzt werden?
- ..■ Arbeitstagung zur Langzeitarchivierung im (Früh-)Jahr 2011

Vielen Dank!

Mitglieder der AG

- ..■ Christina Bankhardt M.A. Institut für Deutsche Sprache
- ..■ Tobias Beinert Bayerische Staatsbibliothek
- ..■ Ellen Euler, LL.M. Institut für Informationsrecht Uni Karlsruhe
- ..■ Jörn Heckmann Georg-August-Universität Göttingen
- ..■ Tobias Hillegeist Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

- ..■ Hans-Peter Krieger Deutsche Nationalbibliothek
- ..■ Andreas Lange Computerspiele Museum Berlin
- ..■ Dr. Harald Müller Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht

- ..■ Reiner Schubert Landesarchiv Baden-Württemberg
- ..■ Dr. Holger Simon Pausanio GmbH & Co.KG
- ..■ Dr. Eric Steinhauer FernUniversität Hagen
- ..■ Dr. Arne Upmeier Universitätsbibliothek Ilmenau
- ..■ Daniel Wilke Universität Kassel